



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Statistik
Abteilung Bildung

15 Bildung und Wissenschaft

Statistik der kantonalen Stipendien und Darlehen

Handbuch für die Erhebung der Daten

Stand: Januar 2022

Espace de l'Europe 10
CH-2010 Neuchâtel
www.statistik.admin.ch

Inhalt

Neuerungen	3
Einleitung	3
1 Statistik der kantonalen Stipendien und Darlehen	3
1.1 Grundsätze der Erhebung	3
1.1.1 Verwendung der kantonalen Register	3
1.1.2 Integration in die Bildungsstatistik	3
1.2 Auswertung und Diffusion	4
2 Grundlagen der Erhebung	4
2.1 Erhebungsgegenstand	4
2.1.1 Stipendien und Darlehen	5
2.1.2 Bezügerinnen und Bezüger von Stipendien und Darlehen	5
2.1.3 Ausbildungen der Bezügerinnen und Bezüger	6
2.2 Gesetzliche Grundlagen	6
2.3 Referenzperiode der Erhebung	6
2.4 Periodizität der Erhebung	6
2.5 Lieferfrist	6
2.6 Datenschutz	6
3 Lieferformat	7
3.1 XML-Struktur	7
3.2 CSV-Struktur	8
3.3 Transfer der Daten	9
4 Merkmale und Werte	9
4.1 Merkmale der Lieferung	10
4.2 Merkmale der Bezügerin / des Bezügers	10
4.3 Merkmale der Ausbildung	13
4.4 Merkmale des Ausbildungsbeitrags	16
4.5 Plausibilisierungsregeln	17
5 Anhang zum Handbuch	18
5.1 Glossar	18
5.2 Klassifikation der schweizerischen Bildungsstatistik	21
5.3 Nomenklaturen	22
5.4 Zusätzliche Informationen zur CSV-Datei	30
5.5 Zusätzliche Informationen zur XML-Datei	30
5.6 Kontaktperson des BFS	30

Neuerungen

Keine Neuerungen

Einleitung

Das vorliegende technische Handbuch richtet sich an IT-Verantwortliche, Statistikfachleute und Datenlieferanten. Es bildet die Grundlage für die Datenerhebung und Datenlieferung zur Statistik der kantonalen Stipendien und Darlehen.

Dieses Dokument wird bei Änderungen fortgeschrieben.

1 Statistik der kantonalen Stipendien und Darlehen

Die Statistik der kantonalen Stipendien und Darlehen wird vom Bundesamt für Statistik (BFS) erstellt. Das Amt publiziert jährlich eine Reihe von Indikatoren zu den Ausbildungsbeiträgen.

Die Erhebung der kantonalen Stipendien und Darlehen basiert auf den Registern der zuständigen kantonalen Stellen. Die Register enthalten Daten über die erteilten kantonalen Stipendien und Darlehen sowie über die Bezügerinnen und Bezüger und deren Ausbildung.

Ziel ist es, Schlüsselzahlen in diesem Statistikbereich zu publizieren und diese den interessierten Kreisen zur Verfügung zu stellen..

1.1 Grundsätze der Erhebung

Die Erhebung der kantonalen Stipendien und Darlehen soll die Arbeitsbelastung der Datenlieferanten möglichst gering halten. Deshalb werden so oft wie möglich Daten verwendet, die bereits in den kantonalen Registern oder in anderen Statistiken vorhanden sind.

1.1.1 Verwendung der kantonalen Register

Die Erhebung der schweizerischen Statistik der kantonalen Stipendien und Darlehen basiert auf den elektronischen Daten, die in den Registern der zuständigen kantonalen Stellen zur Verfügung stehen. Die kantonalen Stellen für Stipendien und Darlehen übermitteln dem BFS einen Auszug der Daten ihrer Register und ergänzen fehlende Daten.

1.1.2 Integration in die Bildungsstatistik

Im Rahmen des integrierten Erhebungssystems soll die Statistik der kantonalen Stipendien und Darlehen mit der Statistik der Lernenden mittelfristig verknüpft werden (ab 2011). Dies lässt sich durch die künftige Verwendung der neuen AHV-Nummer als Personenidentifikator und eine Harmonisierung der Nomenklaturen verwirklichen.

Für die personenbezogenen Merkmale der Statistik der kantonalen Stipendien und Darlehen (Wohnsitz, Staatsangehörigkeit usw.) werden die Nomenklaturen¹ der öffentlichen Statistik Schweiz verwendet. Die Nomenklaturen der bildungsbezogenen Merkmale werden wo immer möglich unter den verschiedenen Bildungsstatistiken harmonisiert.

¹ Das BFS stellt für Merkmale, welche Gemeindenamen beinhalten, das Amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz und das Historisierte Gemeindeverzeichnis der Schweiz zur Verfügung.
<http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/00/00/11.html>

1.2 Auswertung und Diffusion

Die Statistik der kantonalen Stipendien und Darlehen ist Teil einer flexibel nutzbaren statistischen Datenbank, die zahlreiche Arten von Auswertungen zulässt (Ad-hoc, zu Analyse Zwecken, für die Lieferung von Daten an internationale Organisationen usw.).

Für die Auswertung der Daten aus der Statistik der kantonalen Stipendien und Darlehen ist das BFS sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene zuständig. Die Auswertung und Diffusion orientiert sich so weit als möglich an der gesamten Bildungsstatistik. Die Auswertung auf kantonaler Ebene ist Sache der Kantone.

Grundsätzlich erlaubt der Aufbau der Statistik die Verknüpfung aller Merkmale untereinander und die Bildung von beliebigen Subgruppen nach mehreren Merkmalen. Eine Grenze bestimmter Auswertungen liegt in der Berücksichtigung des Datenschutzes: Die Identifikation von Individuen ist ausgeschlossen.

2 Grundlagen der Erhebung

2.1 Erhebungsgegenstand

Die Erhebung der kantonalen Stipendien und Darlehen umfasst:

- die von den Kantonen während der Referenzperiode erteilten Stipendien und Darlehen
- die Bezügerinnen und Bezüger von Stipendien und Darlehen
- die Ausbildung dieser Personen

Die untenstehende Tabelle bietet einen Überblick über die Merkmale die zu erfassen sind.

Tabelle 1: Merkmalskatalog

Merkmale	
A	Kopf
1	Referenzjahr
2	Kanton
3	Datenlieferung
4	Lieferdatum

Die Merkmale in der Kopfzeile der Datei dienen der Identifikation der Lieferdatei.

B	Bezüger/in
1.1	Bezügeridentifikator
1.2	Geschlecht
1.3	Geburtsdatum
2	Staatsangehörigkeit
3	Ausländerkategorie
4	Wohnsitz
C	Ausbildung
1	Identifikator der Ausbildung
2.1	Ausbildungsstufe
2.2	Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung
2.3	Studienstufe: Bachelor/Master/Doktorat
2.4	Vollzeit- Teilzeitausbildung
2.5	Erstausbildung
3	Identifikator der Bildungsinstitution
3.1	Institution Code bekannt
3.2	Name der Bildungsinstitution
4	Ausbildungsort
D	Ausbildungsbeiträge
1	Identifikator des Ausbildungsbeitrags
2	Höhe der Ausbildungsbeiträge
3	Form der Ausbildungsbeiträge
4	Gültigkeit der Ausbildungsbeiträge (Semester)

2.1.1 Stipendien und Darlehen

Unter kantonalen Stipendien und Darlehen versteht man finanzielle Beiträge, die den Lernenden für eine Ausbildung im Kanton, in der Schweiz oder im Ausland, von den zuständigen kantonalen Stellen ausgerichtet werden.

Stipendien: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung oder Weiterbildung ausgerichtet werden und nicht zurückzuzahlen sind.

Darlehen: einmalige oder wiederkehrende Geldleistungen, die für die Ausbildung oder Weiterbildung ausgerichtet werden und zurückzuzahlen sind.

Erhebungsmerkmale: der genaue Betrag des Stipendiums oder Darlehens in Schweizer Franken sowie die Anzahl Semester, für die ein Stipendium oder Darlehen gewährt wurde.

2.1.2 Bezügerinnen und Bezüger von Stipendien und Darlehen

Unter Bezügerin oder Bezüger versteht man diejenige Person, die ein oder mehrere Stipendien und/oder ein oder mehrere Darlehen vom Kanton erhält.

Erhebungsmerkmale: das Geburtsdatum, das Geschlecht, die Staatsangehörigkeit, die Ausländerkategorie (Aufenthaltsbewilligung mittels des Datenstandards eCH-0006)

2.1.3 Ausbildungen der Bezügerinnen und Bezüger

Unter Ausbildung versteht man diejenige Ausbildung, für die die Bezügerinnen und Bezüger vom Kanton Ausbildungsbeiträge erhalten (Stipendien oder Darlehen).

Erhebungsmerkmale: die Schulstufe und der Schultyp, die Bildungsinstitution sowie der Kanton oder das Land, in dem die Bildungsinstitution ansässig ist.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Das Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (BStatG SR 431.01) und die Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (SR 431.012.1) bilden die gesetzliche Grundlage der Schweizer Statistik.

Die Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes besagt, dass das Bundesamt für Statistik (BFS) das verantwortliche Erhebungsorgan ist. Das BFS ist somit zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Erhebung. Es erarbeitet nach Anhörung der betroffenen Kreise die Erhebungsunterlagen, wertet die Ergebnisse aus und veröffentlicht sie. Die Kantone sind verantwortlich für die Durchführung der Erhebung in ihrem Hoheitsgebiet und liefern die Daten gemäss den Bestimmungen im technischen Handbuch.

Artikel 7 des Bundesgesetzes vom 12. Dezember 2014 über Beiträge an die Aufwendungen der Kantone für Stipendien und Studiendarlehen im tertiären Bildungsbereich (Ausbildungsbeitragsgesetz, SR 416.0) weist ebenfalls ausdrücklich auf den Bedarf der Statistik hin. Sein Inhalt lautet wie folgt: «Die Kantone stellen dem Bund für die Erstellung einer jährlichen gesamtschweizerischen Statistik ihre Daten über die Ausrichtung ihrer Ausbildungsbeiträge zur Verfügung.»

Der Datenschutz wird durch die Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes und der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes sowie des Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1992 und der Datenschutzverordnung vom 14. Juni 1993 sichergestellt.

2.3 Referenzperiode der Erhebung

Die Erhebung umfasst ein Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

2.4 Periodizität der Erhebung

Die Statistik der kantonalen Stipendien und Darlehen wird jährlich produziert.

2.5 Lieferfrist

Die Daten der Erhebung der kantonalen Stipendien und Darlehen müssen dem BFS bis zum 31. März des auf die Referenzperiode folgenden Jahres geliefert werden.

2.6 Datenschutz

Aufgrund der Verwendung der neuen AHV-Nummer als Personenidentifikator handelt es sich bei den Daten der Statistik der kantonalen Stipendien und Darlehen um nicht anonyme Personendaten der Schutzstufen 1 und 2. Gemäss den in Kapitel 3 genannten rechtlichen Grundlagen zum Datenschutz und den Weisungen zur Informatiksicherheit in der Bundesverwaltung sind deshalb entsprechende Massnahmen zum Persönlichkeitsschutz zu treffen:

- Der Datentransfer an das BFS erfolgt über eine gesicherte Verbindung.
- Sobald es der Zweck des Bearbeitens erlaubt, werden die Daten beim BFS anonymisiert.

3 Lieferformat

Die zu übermittelnden Dateien sollten vorzugsweise im XML-Format geschickt werden. Sie werden wie im Kapitel 4.1 strukturiert. Falls eine Lieferung im XML-Format nicht möglich ist, können auch Lieferungen im CSV-Format akzeptiert werden, in dem Fall ist die unter 4.2 angegebene Struktur verbindlich. Sämtliche Merkmale sind obligatorisch, Ausnahmen bilden die Merkmale C.2.2 Berufsmaturität und C.2.3 Studienstufe. Das Merkmal B3 bleibt leer falls die Person Schweizer/in ist. Die Beschreibung der Merkmale und ihrer Werte findet sich unter 5. Die Beschreibung der Plausibilisierungsregeln in Kap. 5.5.

3.1 XML-Struktur

	Tag	Format	Beschreibung
D	table		
A. Kopf	head		
A.1 Referenzjahr	version	numerisch (4)	JJJJ
A.2 Kanton	canton	numerisch (4)	Nomenklatur der Kantone (01-26)
A.3 Datenlieferung	dataDelivery	alphanumerisch (15)	Code der Datenlieferung
A.4 Lieferdatum	deliveryDate	Datum (10)	JJJJ-MM-TT
Ende des Kopfes			
B. Bezügerin/des Bezügers	pers		
B.1 Bezügeridentifizierung	PersonIdentificationRoot		gemäss eCH-0044
B.1.1 Bezügeridentifikator	localPersonId		gemäss eCH-0044
B.1.1.1 Typ des Bezügeridentifikators	PersonIdCategory	alphanumerisch (20)	CH.AHV für AHVN13
B.1.1.2 Wert des Bezügeridentifikators	PersonId	numerisch (13)	NAHV13
B.1.2 Geschlecht	sex	numerisch (1)	gemäss eCH-0044
B.1.3 Geburtsdatum	dateOfBirth	Datum (10)	JJJJ-MM-TT
B.2 Staatsangehörigkeit	nationality	numerisch (4)	Nomenklatur Staaten & Gebiete (eCH-0008)
B.3 Ausländerkategorie	residencePermitCategoryType	numerisch (2)	Basiskategorie für Ausländer (eCH-0006)
B.4.1 Wohnsitz	place	numerisch (4)	Nomenklatur der Gemeinden (eCH-0007)
B.4.2 Domicile - Commune historisée	placeHist	numérique (5)	liste historisée des communes
B.4.3 Domicile - Pays étranger	country	numérique (4)	extrait de la nomenclature des états
B.5 Kommentar	com	alphanumerisch (256)	Fakultativ
C. Ausbildung	form		1-N unbeschränkt
C.1 Identifikator der Ausbildung	formId	numerisch(5)	Laufnummer 1, 2, 3...
C.2 Ausbildung	formation		
C.2.1 Ausbildungsstufe	formLevel	numerisch (2)	Nomenklatur der Ausbildungsstufen
C.2.2 Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung	matuProf	numerisch (1)	Ja / Nein (nur wenn C.2.1 = 4 oder 5)
C.2.3 Studienstufe, Bachelor/Master/Doktorat	diploma	numerisch (1)	Nur wenn C.2.1 = 8, 9 oder 10: Nomenklatur der Hochschulen CH.SHIS
C.2.4 Vollzeit- / Teilzeitausbildung	task	numerisch (1)	Vollzeit / Teilzeit
C.2.5 Erstausbildung	firstForm	numerisch (1)	Ja / Nein
C.3 Identifikator der Bildungsinstitution	instIdentificationRoot		
Auswahl			
C.3.1 Code bekannt	instCode		nur falls C.2.1 Ausbildungsstufe = 8, 9 oder 10: Nomenklatur der Hochschulen CH.SHIS
C.3.1.1 Typ des Identifikators der Bildungsinstitution	instCategory	alphanumerisch (20)	CH.SHIS gilt für die Bildungsinstitutionen die gemäss SHIS codiert werden.
C.3.1.2 Wert des Identifikators der Bildungsinstitution	instId	alphanumerisch (20)	Code der Bildungsinstitution
C.3.2 Name der Bildungsinstitution	instName	alphanumerisch (256)	kantonale Bezeichnung
C.4 Ausbildungsort	formPlace	numerisch (4)	Nomenklatur der Kantone (01-26) oder Nomenklatur der Staaten und Gebiete (eCH-0008)
C.5 Kommentar	com	alphanumerisch (256)	Fakultativ
D. Ausbildungsbeiträge	sum		1-N unbeschränkt
D.1 Identifikator des Ausbildungsbeitrag	sumId	numerisch(5)	Laufnummer 1, 2, 3...
D.2 Höhe der Ausbildungsbeiträge	sumTotal	numerisch (6)	in Schweizer Franken
D.3 Form der Ausbildungsbeiträge	sumArt	numerisch (1)	1 = Stipendien, 2= Darlehen
D.4 Gültigkeit der Ausbildungsbeiträge	term	numerisch (1)	Anzahl Semester
D.5 Kommentar	com	alphanumerisch (256)	Fakultativ
Ende der Ausbildungsbeiträge			
Ende der Ausbildung			
Ende des Bezügers			
Ende der Datei			

3.2 CSV-Struktur

A.Kopf				
A.0 Symbol des Kopfes	alphanumerisch	1	«A»	
A.1 Referenzjahr	numerisch	4	JJJJ	
A.2 Kanton	numerisch	4	Nomenklatur der Kantone (01-26)	
A.3 Datenlieferung	alphanumerisch	20	Code der Datenlieferung	
A.4 Lieferdatum	Datum	10	JJJJ-MM-TT	

Beispiel: A;2010;01;ZH-KT;2011-02-28;

B. Bezügerin/des Bezügers				
B.0 Symbol der Bezügerin/des Bezügers	alphanumerisch	1	«B»	
B.1.1.1 Typ des Bezügeridentifikators	alphanumerisch	20	CH.AHV für AHVN13	
B.1.1.2 Wert des Bezügeridentifikators	numerisch	13	AHVN13	
B.1.2 Geschlecht	numerisch	1	gemäss eCH-0044	
B.1.3 Geburtsdatum	datum	10	JJJJ-MM-TT	
B.2 Staatsangehörigkeit	numerisch	4	Nomenklatur Staaten (eCH-0008)	
B.3 Ausländerkategorie	numerisch	2	Basiskategorien für Ausländer (eCH-0006)	
B.4.1 Wohnsitz - Amtliche Gemeinde	numerisch	4	Nomenklatur der Gemeinden(eCH-0007)	
B.4.2 Wohnsitz - historisierte Gemeinde	numerisch	5	Historisierte Gemeindeverzeichnis	
B.4.3 Wohnsitz - Ausland	numerisch	4	Auszug der Nomenklatur Staaten	
B.5 Kommentar	alphanumerisch	256	Fakultativ	

Beispiel: B;CH.AHV ;7561234567897;2;1989-05-08;8207;03;0261;;

C. Ausbildung				
C.0 Symbol der Ausbildung	alphanumerisch	1	«C»	
B.1.1.1 Typ des Bezügeridentifikators	alphanumerisch	20	CH.AHV für AHVN13.	
B.1.1.2 Wert des Bezügeridentifikators	numerisch	13	NAHV13.	
C.1 Identifikator der Ausbildung	numerisch	5	Laufnummer. 1, 2, 3...	
C.2.1 Ausbildungsstufe	numerisch	2	gemäss der Nomenklatur der Stipendien und Darlehen	
C.2.2 Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung	numerisch	1	Ja / Nein (nur wenn C.2.1 = 4 oder 5:	
C.2.3 Studienstufe Bachelor/Master/Doktorat	numerisch	2	nur falls C.2.1 = 8, 9: Nomenklatur Studienstufe der Hochschulen	
C.2.4 Vollzeit- / Teilzeitausbildung	numerisch	1	Vollzeit / Teilzeit	
C.2.5 Erstausbildung	numerisch	1	Ja / Nein	
C.3.1.1 Typ des Identifikators der Bildungsinstitution	alphanumerisch	20	nur falls C.2.1 = 8, 9: gilt die SHIS Codierung der Hochschulen CH.SHIS	
C.3.1.2 Wert des Identifikators der Bildungsinstitution	numerisch	4	nur falls C.2.1 = 8, 9: Nomenklatur der Hochschulen CH.SHIS	
C.3.2 Name der Bildungsinstitution	alphanumerisch	256	Kantonale Bezeichnung	
C.4 Ausbildungsort	numerisch	4	Nomenklatur der Kantone (01-26) oder Staaten (eCH-0008)	
C.5 Kommentar	alphanumerisch	256	Fakultativ	

Beispiel: C;CH.AHV;7561234567897;1;08;;25;1;2;CH.SHIS;0090;;01;;

D. Merkmale des Ausbildungsbeitrags				
D.0 Symbol des Ausbildungsbeitrags	alphanumerisch	1	«D»	
B.1.1.1 Typ des Bezügeridentifikators	alphanumerisch	20	CH.AHV für AHVN13	
B.1.1.2 Wert des Bezügeridentifikators	numerisch	13	AHVN13	
C.1 Identifikator der Ausbildung	numerisch	5	Dieselbe Laufnummer wie für C.1	
D.1 Identifikator des Ausbildungsbeitrags	numerisch	5	Laufnummer 1, 2, 3....	
D.2 Höhe des Ausbildungsbeitrags	numerisch	6	in Schweizer Franken	
D.3 Form des Ausbildungsbeitrags	numerisch	1	1=Stipendien, 2=Darlehen	
D.4 Gültigkeit des Ausbildungsbeitrags	numerisch	1	Anzahl Semester	
D.5 Kommentar	alphanumerisch	256	Fakultativ	

Beispiel: D;CH.AHV ;7561234567897;1;1;15000;1;2;als Ausnahme zu bezeichnen;

3.3 Transfer der Daten

Gemäss den in Kapitel 3.2 genannten gesetzlichen Grundlagen kommen den Partnern bei der Erhebung und dem Datentransfer folgende Aufgaben zu:

- Die Kantone sind verantwortlich dafür, dass die Erhebung in ihrem Hoheitsgebiet korrekt, vollständig, termingerecht und unter Einhaltung der technischen Standards durchgeführt wird. Die Kantone nehmen eine erste Kontrolle der Daten vor und geben diese anschliessend für den Transfer an das BFS frei.
- Das BFS ist zuständig für die inhaltliche und zeitliche Koordination der Datenerhebung, die Definition des Merkmalskatalogs und die Aktualisierung der Nomenklaturen sowie für das Überprüfen und Vereinheitlichen der Daten auf schweizerischer Ebene.

Die Daten müssen grundsätzlich in elektronischer Form nach den beschriebenen Schemata und Codierungen an das BFS übermittelt werden (siehe Kapitel 6. Recordaufbau). Der Kanton verwaltet die Daten und ist als Datenlieferant für deren Transfer an das BFS besorgt.

4 Merkmale und Werte

In diesem Kapitel werden die Merkmale und Werte im Detail beschrieben. Kleinere Nomenklaturen werden direkt aufgeführt. Grössere Nomenklaturen (z.B. Datenstandard der Staaten «eCH-0008»; Datenstandard Gemeinden «eCH-0007») sind im Anhang aufgeführt. Sie werden auch vom BFS über [Bundesamt für Statistik](#) > [Aktuell](#) > [Modernisierungsprojekte](#) > [Registerharmonisierung](#) > **Nomenklaturen** zur Verfügung gestellt.

4.1 Merkmale der Lieferung

A. Kopf: Einmal am Anfang der Lieferdatei, identifiziert die Lieferdatei.

A.0 Kennzeichnung des Datensatztyps: In der CSV-Struktur steht für den Kopf ein «A»

A.1 Version: Numerisch (4), Referenzjahr 20XX

A.2 Kanton: Numerisch (4)

Tabelle 1: Nomenklatur der Kantone

Code	Abkürzung	Code	Abkürzung	Code	Abkürzung
01	ZH	10	FR	19	AG
02	BE	11	SO	20	TG
03	LU	12	BS	21	TI
04	UR	13	BL	22	VD
05	SZ	14	SH	23	VS
06	OW	15	AR	24	NE
07	NW	16	AI	25	GE
08	GL	17	SG	26	JU
09	ZG	18	GR	---	---

A.3 Datenlieferung: Alphanumerisch (20)

Gemäss zur Verfügung stehender Information des Benutzers (Name des Benutzers oder der Lieferung). In bilateraler Abstimmung mit dem BFS.

A.4 Lieferungsdatum

Datum 10 Positionen, zum Beispiel: 2010-12-10 für den 10 Dezember 2010.

4.2 Merkmale der Bezügerin / des Bezügers

B.0 Symbol der Bezügerin/des Bezügers: In der CSV Struktur beginnt mit dem Buchstaben «B» die Liste mit den Merkmalen der Bezügerin/des Bezügers.

Die Bezügerinnen und Bezüger von Stipendien und Darlehen sind anhand einer persönlichen Identifikationsnummer zu erfassen.

Gemäss dem Standard eCH-0044, der das Austauschformat für Personenidentifikationen definiert, werden neben dem Personenidentifikator auch die Merkmale «Geschlecht» und «Geburtsdatum» als zur Personenidentifikation zugehörig definiert. Für XML-Lieferdateien werden die Standards eCH-0011 und eCH-0044 für die Personbeschreibung bzw. Personidentifikation benutzt.

Als Personenidentifikator wird die AHV-Nr. (AHVN13) verwendet..

Dabei wird zwischen verschiedenen Typen von Identifikatoren unterschieden.

B.1.1.1 Typ des Identifikators: Alphanumerisch (20)

- Gesamtschweizerisch obligatorischer Personenidentifikator (ab 2011/12: AHVN13).

Tabelle 2: Nomenklatur der Identifikatortypen

Code	Beschreibung des Identifikatortyps
CH.AHV	Gesamtschweizerischer Identifikator: AHVN13

B.1.1.2 Wert des Bezügersidentifikators: Numerisch (13)

Im Falle von Personenidentifikatoren muss die Identifikationsnummer pro Kanton und Referenzjahr eindeutig sein, d.h. eine Identifikationsnummer darf nicht mehrfach vorkommen (eine Nummer darf nur einer Person zugeteilt sein). Dasselbe Prinzip gilt bei lokalen Personenidentifikatoren pro Schulverwaltung.

B.1.2 Geschlecht: Numerisch (1)

Tabelle 3: Nomenklatur des Geschlechts

Code	Geschlecht
1	männlich
2	weiblich

B.1.3 Geburtsdatum:

Datum 10-stelliger Wert JJJJ-MM-TT, z.B. 1998-12-10 für 10. Dezember 1998.

B.2 Staatsangehörigkeit: Numerisch (4)

Eine Person, die über die schweizerische und eine andere Staatsangehörigkeit verfügt (Doppelbürgerin / Doppelbürger), gilt als Schweizerin oder Schweizer. Falls eine Ausländerin oder ein Ausländer mehrere ausländische Staatsangehörigkeiten besitzt, ist eine dieser Staatsangehörigkeiten auszuwählen.

Zur Codierung der Staatsangehörigkeit wird im Einklang mit dem amtlichen Katalog der Merkmale der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister die BFS-Nomenklatur «Staaten» verwendet (eCH-0008), ergänzt um die Ausprägung «staatenlos» und «Staat unbekannt».

Tabelle 4: Beispiel der Nomenklatur Staaten

Code	Staat
8100	Schweiz
8201	Albanien
8202	Andorra
8204	Belgien
8205	Bulgarien
8206	Dänemark
...	etc.
8998	Staatenlos
8999	Staat unbekannt

B.3 Ausländerkategorie: Numerisch (2)

Bei Personen ohne Schweizer Staatsangehörigkeit (B2 ≠ Code «Schweiz») wird die Aufenthaltsbewilligung mittels des Datenstandards eCH-0006 (Ausländerkategorien) erhoben.

Tabelle 5: Nomenklatur Ausländerkategorie

Code	Basiskategorien für Ausländer
01	A Saisonarbeiterin / Saisonarbeiter
02	B Aufenthalterin / Aufenthalter
03	C Niedergelassene / Niedergelassener
04	Ci Erwerbstätige Ehepartnerin / erwerbstätiger Ehepartner und Kinder von Angehörigen ausländischer Vertretungen oder staatlichen internationalen Organisationen
05	F Vorläufig Aufgenommene / vorläufig Aufgenommener
06	G Grenzgängerin / Grenzgänger
07	L Kurzaufenthalterin / Kurzaufenthalter
08	N Asylsuchende / Asylsuchender
09	S Schutzbedürftige / Schutzbedürftiger
10	Meldepflichtige / Meldepflichtiger bei ZEMIS (Zentrales Migrationssystem)
11	Diplomatin / Diplomat und internationale Funktionärin / internationaler Funktionär mit diplomatischer Immunität
12	internationale Funktionärin / internationaler Funktionär ohne diplomatische Immunität
13	Nicht zugeteilt

Für die Schweizer/Innen bleibt das Feld leer.

B.4 Wohnsitz:

Erhoben wird der zivilrechtliche Wohnsitz (politische Gemeinde) des/der Bezüger/in bzw. seiner/ihrer Eltern oder des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin. Massgebend zur Kodierung der Wohnsitzgemeinde ist das BFS-Verzeichnis der politischen Gemeinden (Amtliches Gemeindeverzeichnis und / oder Historisiertes Gemeindeverzeichnis), bei Personen die im Ausland wohnen wird das Land erfasst (eCH-0008).

Das offizielle amtliche Gemeindeverzeichnis der Schweiz und die Liste der Länder kann hier heruntergeladen werden:

[Bundesamt für Statistik](#) > [Aktuell](#) > [Modernisierungsprojekte](#) > [Registerharmonisierung](#) > **Nomenklaturen**

Für die Verwaltungstätigkeit ist eine Aktualisierung der im Register gespeicherten Daten nicht immer wünschenswert. Deshalb empfiehlt das BFS für die Speicherung von Gemeindedaten die in der Zeit eindeutige Historisierungsnummer zu verwenden (siehe dazu B.4.2). Diese Historisierungsnummer wird auch bei Veränderungen im Gemeindestand (bsp. Gemeindefusionen) nicht geändert. Beim Datenexport kann auf Basis der Historisierungsnummer die aktuelle vierstellige BFS-Gemeindennummer nachgeschlagen und für den Datenaustausch verwendet werden. Dazu muss das historisierte Gemeindeverzeichnis der Schweiz verwendet werden.

Für die Datenlieferung ans BFS ist für Lernende mit Wohnsitz in der Schweiz die Amtliche Gemeindenummer und / oder die Historisierte Gemeindenummer zu liefern. Für Lernende mit Wohnsitz im Ausland die Angabe gemäss Definition in Kap. B.4.3. Wenn der Wohnsitz nicht

bekannt ist, muss „Wohnort unbekannt“ mit Code 9990 im Merkmal 4.3 „Wohnsitz-Ausland“ angegeben werden.

B.4.1 Amtliche Gemeinde: Numerisch (4), obligatorisch wenn B.4.2 und B.4.3 leer sind

Die Amtliche Gemeinde ist mithilfe der vierstelligen Amtlichen Gemeindenummer zu liefern auf Basis des Amtlichen Gemeindeverzeichnisses des BFS, welches die aktuell gültigen politischen Gemeinden enthält. Bei Gemeindefusionen muss die Amtliche Gemeindenummer mithilfe des Historisierten Gemeindeverzeichnisses aktualisiert werden.

B.4.2 Wohnsitz – Historisierte Gemeinde: Numerisch (5), obligatorisch wenn B.4.1 und B.4.3 leer sind

Die historisierte Gemeindenummer ist zu liefern auf Basis des Historisierten Gemeindeverzeichnisses des BFS, welches alle Gemeinden seit 1960 enthält. Diese Historisierungsnummer wird auch bei Veränderungen im Gemeindestand (bsp. Gemeindefusionen) nicht geändert, dh. einmal erfasst, bleibt die Historisierte Gemeindenummer stabil und muss nicht aktualisiert werden.

Detaillierte Informationen zum Historisierten Gemeindeverzeichnis sind auf der Internetseite des BFS erhältlich. Die Publikation «Historisiertes Gemeindeverzeichnis der Schweiz: Erläuterungen und Anwendungen» enthält im Kapitel 4 Erläuterungen zur Implementierung des Historisierten Gemeindeverzeichnisses in Softwareapplikationen.

B.4.3 Wohnsitz – Ausland: Numerisch (4), obligatorisch wenn B.4.1 und B.4.2 leer sind

Bei Personen, die den Wohnsitz im Ausland haben, werden die Codes der Nomenklatur «Staaten und Gebiete» (eCH-0008) verwendet. Für Personen mit Wohnsitz in den direkt angrenzenden Nachbarländern der Schweiz, wird der Staatencode erfasst. Für alle anderen kann anstelle des Staatencodes auch der Code «9950» Ausland verwendet werden. Wenn der Wohnsitz nicht bekannt ist, wird der Code 9990 «Wohnort unbekannt» im Feld «Wohnsitz – Ausland» verwendet.

B.5 Kommentar: Alphanumerisch (256)

(Fakultativ, für ergänzende Informationen)

4.3 Merkmale der Ausbildung

C.0 Symbol der Ausbildung: In der CSV-Struktur beginnt mit dem Buchstaben «C» die Liste mit den Merkmalen der Ausbildung.

C.1 Identifikator der Ausbildung: Numerisch(5)

Laufnummer zur eindeutigen Identifikation der Ausbildung. Die Identifikatoren können frei gewählt werden, müssen aber im Kanton für jeden Schüler und jedes Erhebungsjahr eindeutig sein.

C.2.1 Ausbildungsstufe: Numerisch (2)

Die von der Bezügerin oder vom Bezüger absolvierte Ausbildung wird gemäss der Nomenklatur für die Statistik der Stipendien und Darlehen codiert. Die «Klassifikation der schweizerischen Bildungsstatistik» (siehe Anhang 5.2) bildet die Grundlage für die Ausbildungsnomenklatur.

Tabelle 6: Nomenklatur der Ausbildung

Code	Ausbildung
1	Obligatorische Schule
2	Gymnasiale Maturitätsschule
3	Andere allgemeinbildende Schulen
4	Berufliche Grundbildung (Vollzeit-Berufsschule)
5	Berufliche Grundbildung (duales System «Schule-Unternehmen»)
6	Nach einer erstmaligen beruflichen Ausbildung abgeschlossene Berufsmaturität
7	Höhere Berufsbildung
8	Fachhochschule; Pädagogische Hochschule (einschliesslich das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung)
9	Universitäre Hochschule (einschliesslich die Eidgenössischen Technischen Hochschulen)
10	Weiterbildung

Das Schweizer Bildungssystem ist föderalistisch geprägt. Die Bildungssysteme unterscheiden sich von Kanton zu Kanton oft deutlich. Die in «Bildungslandschaft Schweiz» [Bundesamt für Statistik > Themen > 15 - Bildung, Wissenschaft > Übersicht > Bildungslandschaft Schweiz](#)

präsentierte Zusammenfassung dieser verschiedenen Systeme ist kompatibel mit der Nomenklatur ISCED 97 (International Standard Classification of Education) der UNESCO. Sie gibt zudem Auskunft über die Anzahl Lernende nach Schulstufe, Ausbildungsgang und Schultyp des Kantons.

C.2.2 Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung: Numerisch (1)

Wenn eine Bezügerin oder ein Bezüger eine berufliche Grundbildung (C.2.1 = Code 4 oder 5) absolviert, in der die Vorbereitung auf die Berufsmaturität eingeschlossen ist (Berufsmaturität während der beruflichen Erstausbildung), wird dies mit diesem Merkmal (C.2.2) angegeben.

Tabelle 7: Nomenklatur Berufsmaturität während der Lehre

Code	Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung
1	ja
2	nein

Für die anderen Schulstufen bleibt das Feld leer.

C.2.3 Nomenklatur Studienstufe: Numerisch (2)

Wenn eine Bezügerin oder ein Bezüger eine Ausbildung an einer Hochschule (C.2.1 = Code 8, 9) absolviert, werden auch die Stufen Bachelor, Master (einschliesslich die Lizientiate und Diplome des alten Systems) und Doktorat mit dem Merkmal (C.2.3) erhoben.

Tabelle 8: Nomenklatur Bachelor/Master/Doktorat

Code	Bachelor/Master/Doktorat
15	Bachelor
25	Master (einschliesslich die Lizenziate und Diplome des alten Systems)
31	Doktorat
39	Andere (Nachdiplomstudien, Weiterbildungsmodule)

C.2.4 Vollzeitausbildung / Teilzeitausbildung: Numerisch (1)

Tabelle 9: Nomenklatur Schultyp

Code	Schultyp
1	Vollzeit
2	Teilzeit

C.2.5 Erstausbildung: Numerisch (1)

Tabelle 10: Nomenklatur des Ausbildungsstatus

Code	Grundbildung
1	ja
2	nein

C.3.1.1 Typ des Identifikators der Bildungsinstitution: Alphanumerisch (20)

Dieses Feld dient der technischen Kennzeichnung, ob es sich beim vorliegenden Identifikator der Bildungsinstitution im Feld C.3.1.1 um die BUR-Nummer oder um eine kantonale Nummer handelt.

Tabelle 11: Nomenklatur der Identifikatortypen der Bildungsinstitutionen

Code	Beschreibung des Identifikatortyps
CH.SHIS	Code des schweizerischen Hochschulinformation- systems gemäss SHIS
CH.BUR	BUR-Nummer
CT.[Kantonsabkürzung]	Kantonale Nummer, z.B. Kanton Zürich: CT.ZH

C.3.1.2 Wert des Identifikators der Bildungsinstitution: Numerisch (4)

Nur die Schweizer Hochschulen (C2.1 = 8, 9) werden nach der offiziellen Nomenklatur CH.SHIS der eidgenössischen Statistik codiert.

Tabelle 12: Nomenklatur Identifikator der Schule

Code	Universitäre Hochschule
0005	Universität Basel
0010	Universität Bern
0020	Universität Freiburg
0030	Universität Genf
0040	Universität Lausanne

0045	Universität Luzern
0050	Universität Neuenburg
0060	Universität St. Gallen
0070	Universität Zürich
0075	Università della Svizzera italiana
0077	Fernstudien Schweiz (FS-CH)
0078	Institut Universitaire Kurt Bösch (IUKB)
0080	ETH Lausanne
0090	ETH Zürich

Code	Fachhochschule
0100	Berner Fachhochschule
0300	Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale
0400	Fachhochschule Nordwestschweiz
0800	Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern)
0900	Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana
1020	Ostschweizer Fachhochschule
1050	Fachhochschule Graubünden
1100	Zürcher Fachhochschule
1250	Kalaidos Fachhochschule
1500	PH (nicht in FH integriert)

C.3.2 Name der Bildungsinstitution: Alphanumerisch (256)

Name der Bildungsinstitution in Buchstaben ist für die nicht Hochschulstufen (C.2. Ausbildungsstufen 1-7) obligatorisch.

C.4 Ausbildungsort: Numerisch (4)

Code des Kantons für die Ausbildungen in der Schweiz; Code des Staates für die Ausbildungen im Ausland (eCH-0008). Für die duale Ausbildung soll der Schulort und nicht der Ort des Lehrbetriebs angegeben werden.

C.5 Kommentar: Alphanumerisch (256)

(Fakultativ, für ergänzende Informationen)

4.4 Merkmale des Ausbildungsbeitrags

D.0 Symbol des Ausbildungsbeitrags: In der CSV Struktur beginnt mit dem Buchstaben «D» die Liste mit den Merkmalen des Ausbildungsbeitrags.

D.1 Identifikator des Ausbildungsbeitrags: Numerisch(5)

Laufnummer zur eindeutigen Identifikation des Ausbildungsbeitrags. Die Identifikatoren können frei gewählt werden, müssen aber pro Erhebungsjahr für jede Person und Ausbildung eindeutig sein.

D.2 Höhe des Ausbildungsbeitrags: Numerisch (6)

Höhe der Ausbildungsbeiträge in Schweizer Franken.

D.3 Form des Ausbildungsbeitrags: Numerisch (1)

Form der Ausbildungsbeiträge

Tabelle 13: Nomenklatur der Ausbildungsbeiträge

Code	Finanzielle Transaktion
1	Stipendium
2	Studiendarlehen

D.4 Gültigkeit des Ausbildungsbeitrags: Numerisch (1)

Anzahl Semester, für die ein Ausbildungsbeitrag gewährt wurde.

D.5 Kommentar: Alphanumerisch (256)

(Fakultativ, für ergänzende Informationen)

4.5 Plausibilisierungsregeln

Die Daten werden beim BFS plausibilisiert, das Resultat wird in einem Plausibilisierungsbericht festgehalten. Folgende Plausibilisierungsregeln kommen zur Anwendung:

Stufe 1: Formate, Nomenklaturen und Vollständigkeit der Lieferung

1.1. Alle obligatorischen Felder sind ausgefüllt.

Wird das Merkmal Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung (C2.2) angegeben, ist dies nur gültig, wenn eine Bezügerin oder ein Bezüger eine berufliche Erstausbildung (C.2.1 = Code 4 oder 5) absolviert.

Die Stufen Bachelor, Master (einschliesslich die Lizenziate und Diplome des alten Systems) und Doktorat mit dem Merkmal (C.2.3) werden nur erhoben, wenn eine Bezügerin oder ein Bezüger eine Ausbildung an einer Hochschule (C.2.1 = Code 8, 9 oder 10) absolviert.

Das Feld Ausländerkategorie wird nur ausgefüllt, wenn die Nationalität nicht „Schweizer/in“ ist.

Bei der Identifikation der Bildungsinstitution (C3) muss eines der Felder instId oder instName ausgefüllt werden. Das Feld instCategory (CH.SHIS oder CH.BUR oder CT) muss ausgefüllt werden, wenn der Code der Bildungsinstitution geliefert wird, das Feld instName muss ausgefüllt werden, wenn der Code der Bildungsinstitution nicht geliefert wird, sondern eine kantonale Bezeichnung.

Zu den Merkmalen der Bezügerin/ des Bezügers gibt es in Konsequenz Merkmale zur Ausbildung, ebenso zu den Merkmalen der Ausbildung gibt es die entsprechenden Merkmale zum Ausbildungsbeitrag. Nur die Merkmale die Ausbildungsbeiträge (> 0) enthalten, werden erfasst

1.2. Alle Werte entsprechen den erforderlichen Formaten.

1.3. Alle Werte, die mit einer Nomenklatur verbunden sind, sind in der betreffenden Nomenklatur vorhanden.

1.4. Identifikator der Person: Ab 2011/12 wird die neue AHVN13. eingesetzt. Das Format und die Prüfziffer sind korrekt.

Stufe 2: Wertintervall

2.1 Das Alter der/des Lernenden liegt innerhalb der erwarteten Spanne (6 Jahre < Alter < 100 Jahre). Ein Geburtsdatum ausserhalb des definierten Bereichs kann vom Datenlieferant als korrekt bestätigt werden. In den Folgejahren wird das bestätigte Geburtsdatum automatisch akzeptiert.

Stufe 3: Übereinstimmung im Datensatz und zwischen Datensätzen

3.1. Es gibt keine Doppeleinträge auf der Ebene Bezüger / Bezügerin: Es gibt nur einen Bezüger / Bezügerin pro Identifikationsnummer (AHV-Nummer).

Eine Person kann nur eine Vollzeitausbildung absolvieren.

Stufe 4: statistische und historische Plausibilisierung

4.1. In den Einträgen, die mittels AHV-Nummer identifiziert werden, müssen die Werte für das Geschlecht und das Geburtsdatum mit den historischen, bereits vorhandenen Werten übereinstimmen.

4.2. Die Anzahl Stipendien- oder Darlehensbezüger pro Ausbildung befindet sich innerhalb einer mit dem Vorjahr vergleichbaren Spanne.

5 Anhang zum Handbuch

5.1 Glossar

Anerkannte Ausbildung:

Eine anerkannte Ausbildung muss zu einem vom Bund oder Kanton anerkannten Abschluss führen.

Anerkannte Ausbildungsstätte:

Eine Ausbildungsstätte muss vom Bund oder vom Kanton anerkannt sein.

Ausbildungsbeitrag:

Als Ausbildungsbeiträge werden Stipendien und Darlehen bezeichnet.

Ausbildungsdauer regulär (normale, ordentliche):

Als reguläre Ausbildungsdauer wird die reglementarisch festgelegte Ausbildungsdauer angenommen.

Ausbildungswechsel:

Abbruch einer Ausbildungsrichtung vor Erlangung des angestrebten Abschlusses zwecks Aufnahme einer neuen Ausbildung.

Austauschjahr/-semester:

Jahr oder Semester, das im Rahmen einer Ausbildung an einer anderen Ausbildungsstätte absolviert wird.

Beitragsberechtigte Person:

Person, die alle Bedingungen erfüllt, um Ausbildungsbeiträge zu erhalten.

Berufsbegleitende Ausbildung:

vgl. Teilzeitausbildung

Fach-/Studienrichtungswechsel:

entspricht Ausbildungswechsel

Fortbildung:

Die Fortbildung dient der Erhaltung, Erweiterung und Festigung bereits erworbener beruflicher Qualifikationen.

Merkmal:

Eigenschaft einer Person oder Sache, die objektiv erfasst und beschrieben werden kann.

Modulare Ausbildung:

vgl. Teilzeitausbildung

Nomenklatur:

Ordnungssystem zur Klassifizierung und Darstellung von Merkmalsausprägungen. Eine Nomenklatur enthält alle für das entsprechende Merkmal zulässigen Werte.

Schulstufe:

Etappe des Normallehrplans, die sich über mehrere Schuljahre erstreckt. Schweizerisch und international verwendete Gliederung:

Vorschule	
Primarstufe	} Obligatorische Schule
Sekundarstufe I	
Sekundarstufe II	
Tertiärstufe	

Staatsangehörigkeit:

Rechtliche Zugehörigkeit einer Person zu einem bestimmten Staat. Schweizerische Staatsangehörige sind Personen, welche gemäss Art. 37 Abs. 1 der Bundesverfassung das Bürgerrecht einer Schweizer Gemeinde und eines Schweizer Kantons besitzen. Als ausländische Staatsangehörige gelten alle Personen, die nicht Schweizer im Sinne des Artikels 37 der Bundesverfassung sind. Dazu zählen auch Staatenlose und Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit.

Stipendium:

Stipendien sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die nicht zurückzuzahlen sind.

Studiendarlehen: (auch: Ausbildungsdarlehen; Darlehen):

Darlehen sind einmalige oder wiederkehrende Beiträge, die zurückzuzahlen sind.

Teilzeitausbildung / Vollzeitausbildung:

Die Ausbildungsstätte definiert die von ihr angebotenen Ausbildungen als vollzeitlich, teilzeitlich, berufsbegleitend oder modular.

Vorbildung:

Ausbildung, die auf eine nachfolgende Hauptausbildung vorbereitet.

(z.B. Sekundarstufe II, Fachmittelschule, Kantonsschule, Vorkurse, 10. Schuljahre)

Weiterbildung:

Die Weiterbildung umfasst die Ausbildung, die auf der Erstausbildung aufbaut und zu einem höheren Abschluss führt.

Wohnsitz:

Der (zivilrechtliche) Wohnsitz ist die Gemeinde, in der eine Person mit ihrem Heimatschein angemeldet ist bzw. wo sie ihre Schriften deponiert hat. Bei ausländischen Staatsangehörigen handelt es sich um die Gemeinde, für welche die amtliche Anwesenheitsbewilligung ausgestellt ist.

5.2 Klassifikation der schweizerischen Bildungsstatistik

Klassifikation der schweizerischen Bildungsstatistik

Siehe <http://www.portal-stat.admin.ch/isced97/docs/do-d-15.02-isced-02.pdf>

Klassifikation der Ausbildungen (in 10 Kategorien)

Die nachfolgend beschriebenen Kategorien richten sich nach den Hauptstufen des Bildungssystems: Primar- und Sekundarstufe I (obligatorische Schulzeit), Sekundarstufe II und Tertiärstufe. Weiterbildungen oder Zusatzausbildungen, die nicht zu den Kategorien 1 bis 9 gehören, werden in der Kategorie 10 separat erfasst.

Primarstufe und Sekundarstufe I

1. Obligatorische Schule

Diese Rubrik umfasst die Jahre der Vorschule, Primarstufe und der Sekundarstufe I (d.h. bis zum 9. oder 10. Schuljahr, je nach Kanton). Hierzu gehören auch Schülerinnen und Schüler, die ihre letzten obligatorischen Schuljahre an Maturitätsschulen oder in Brückenangeboten zur Vorbereitung auf die Sekundarstufe II, absolvieren.

Sekundarstufe II

A. Allgemeinbildende Schulen

2. Gymnasiale Maturitätsschulen

Dies sind Ausbildungsgänge, die auf eine kantonale oder eidgenössische Maturität vorbereiten (wobei hier nur die - nachobligatorischen - Jahre auf der Sekundarstufe II, also nach dem 10. Schuljahr, zählen). In diese Kategorie fallen auch Ausbildungsgänge zur Erlangung ausländischer Reifezeugnisse (Baccalauréat, Abitur). Der erfolgreiche Abschluss einer gymnasialen Maturitätsschule berechtigt zum Studium an einer universitären Hochschule und ist Voraussetzung für den Eintritt an eine Pädagogische Hochschule.

3. Andere allgemeinbildende Schulen

Generell sind dies Ausbildungsgänge von 2-3-jähriger Dauer. Diese Kategorie umfasst das zehnte Schuljahr, falls dieses nicht mehr in die obligatorische Schulzeit fällt, Fachmittelschulen, Fachmaturität (Zulassung zu einer Pädagogischen Hochschule für den Studiengang Vorschul- und Primarstufe) sowie Ausbildungen zur Vorbereitung auf eine Berufslehre (Kategorien 5 und 6). Darin inbegriffen sind auch die Vorbereitung auf das «Freiburger Examen» (Zulassungsprüfung zu den Universitäten für Inhaberinnen oder Inhaber eines ausländischen Abschlusszeugnisses der Sekundarstufe II) und Vorkurse für die pädagogischen Hochschulen oder Hochschulen der Künste.

B. Berufliche Grundbildung Sekundarstufe II

Die berufliche Grundbildung auf der Sekundarstufe II kann als Betriebslehre oder in einer Vollzeitschule absolviert werden. In Kombination mit einer drei- bis vierjährigen beruflichen Grundbildung kann eine Berufsmaturität, welche den Zugang zu den Fachhochschulen öffnet, erworben werden.

4. Berufliche Erstausbildung (Vollzeit-Berufsschule)

Als Vollzeit-Berufsschulen gelten Fachmittelschulen im kaufmännischen oder Lehrwerkstätten im gewerblich-industriellen Bereich.

5. Berufliche Erstausbildung (duales System «Schule-Unternehmen»)

Nach der Einführung des neuen Berufsbildungsgesetzes gibt es zwei Ausbildungsstufen: Die berufliche Grundbildung mit Eidg. Fähigkeitszeugnis (Dauer 3 oder 4 Jahre) und die berufliche Grundbildung mit Eidg. Attest (Dauer 2 Jahre)

6. Nach einer erstmaligen beruflichen Grundbildung abgeschlossene Berufsmaturitäten

Unter diese Kategorie fallen Bildungsgänge zum Erwerb einer Berufsmaturität nach einer erstmalig abgeschlossenen beruflichen Grundbildung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis.

Tertiärstufe

7. Höhere Berufsbildung

Die Ausbildung mit starkem Praxisbezug auf der Tertiärstufe setzt eine abgeschlossene, mehrjährige Berufsbildung auf der Sekundarstufe II voraus. Die berufsbegleitenden modularen oder vollzeitlichen Bildungsgänge umfassen mehrere Fächer und dauern mindestens ein Jahr und führen einem Eidg. Fachausweis einer höheren Fachschule (HFS) oder Eidg. Diplom bzw. Meisterdiplom.

8. Fachhochschulen (FH) und Pädagogische Hochschulen (PH) einschliesslich das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung

Darunter erfasst werden FH- und PH-Bachelor / Diplom / Master / Nachdiplomstudiengänge (vollzeitlich, berufsbegleitend) sowie FH- und PH-Weiterbildungen (vollzeitlich, modular).

9. Universitäten und Eidgenössische Technische Hochschulen

Dies sind Studiengänge auf Stufe Lizentiat / Bachelor / Diplom / Master / Nachdiplom / Doktorat.

Übrige weiterführende Ausbildungen

10. Weiterbildung

Übrige weiterführende Ausbildungen wie Sprachkurse, Informatikkurse, Praktika, Sommerschulen, Bildungsaufenthalte im Ausland usw.

N.B: Stipendien und Darlehen für Personen, die ein Studium oder eine Berufsausbildung wieder aufnehmen, indem sie einen in den Kategorien 1-9 beschriebenen Bildungsgang absolvieren, sind in der entsprechenden Kategorie zu erfassen.

5.3 Nomenklaturen

Die Nomenklaturen sind in MS-Excel und XML Format unter <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infotek/nomenklaturen.html> verfügbar.

Nomenklatur des Geschlechts: Numerisch (1)

Code	Geschlecht
1	männlich
2	weiblich

Nomenklatur der Ausländerkategorien eCH-0006: Numerisch (2)

Code	Basiskategorien für Ausländer
01	A Saisonarbeiterin / Saisonarbeiter
02	B Aufenthalterin / Aufenthalter
03	C Niedergelassene / Niedergelassener
04	Ci Erwerbstätige Ehepartnerin / erwerbstätiger Ehepartner und Kinder von Angehörigen ausländischer Vertretungen oder staatlichen internationalen Organisationen
05	F Vorläufig Aufgenommene / vorläufig Aufgenommener
06	G Grenzgängerin / Grenzgänger
07	L Kurzaufenthalterin / Kurzaufenthalter
08	N Asylsuchende / Asylsuchender
09	S Schutzbedürftige / Schutzbedürftiger
10	Meldepflichtige / Meldepflichtiger bei ZEMIS (Zentrales Migrationssystem)
11	Diplomatin / Diplomat und internationale Funktionärin / internationaler Funktionär mit diplomatischer Immunität
12	internationale Funktionärin / internationaler Funktionär ohne diplomatische Immunität
13	Nicht zugeteilt

Nomenklatur Staatsangehörigkeit und Ausbildungsort eCH-0008: Numerisch (4)

www.statistik.admin.ch > Infothek > Nomenklaturen

Code	Staat
8100	Schweiz
8201	Albanien
8202	Andorra
8204	Belgien
8205	Bulgarien
8206	Dänemark
8207	Deutschland
8211	Finnland
8212	Frankreich
8214	Griechenland
8215	Vereinigtes Königreich
8216	Irland
8217	Island
8218	Italien
8222	Liechtenstein
8223	Luxemburg
8224	Malta
8226	Monaco
8227	Niederlande
8228	Norwegen
8229	Österreich
8230	Polen
8231	Portugal
8232	Rumänien

8233	San Marino
8234	Schweden
8236	Spanien
8239	Türkei
8240	Ungarn
8241	Vatikanstadt
8242	Zypern
8243	Slowakei
8244	Tschechische Republik
8248	Serbien
8250	Kroatien
8251	Slowenien
8252	Bosnien und Herzegowina
8254	Montenegro
8255	Mazedonien
8256	Kosovo
8260	Estland
8261	Lettland
8262	Litauen
8263	Moldova
8264	Russland
8265	Ukraine
8266	Belarus
8301	Äquatorialguinea
8302	Äthiopien
8303	Dschibuti
8304	Algerien
8305	Angola
8307	Botsuana
8308	Burundi
8309	Benin
8310	Côte d'Ivoire
8311	Gabun
8312	Gambia
8313	Ghana
8314	Guinea-Bissau
8315	Guinea
8317	Kamerun
8319	Kap Verde
8320	Kenia
8321	Komoren
8322	Kongo (Brazzaville)
8323	Kongo (Kinshasa)
8324	Lesotho
8325	Liberia
8326	Libyen
8327	Madagaskar
8329	Malawi
8330	Mali
8331	Marokko
8332	Mauretanien
8333	Mauritius
8334	Mosambik
8335	Niger

8336	Nigeria
8337	Burkina Faso
8340	Simbabwe
8341	Ruanda
8343	Sambia
8344	São Tomé und Príncipe
8345	Senegal
8346	Seychellen
8347	Sierra Leone
8348	Somalia
8349	Südafrika
8350	Sudan
8351	Namibia
8352	Swasiland
8353	Tansania
8354	Togo
8356	Tschad
8357	Tunesien
8358	Uganda
8359	Ägypten
8360	Zentralafrikanische Republik
8362	Eritrea
8372	Westsahara
8401	Argentinien
8402	Bahamas
8403	Barbados
8405	Bolivien
8406	Brasilien
8407	Chile
8408	Costa Rica
8409	Dominikanische Republik
8410	Ecuador
8411	El Salvador
8415	Guatemala
8417	Guyana
8418	Haiti
8419	Belize
8420	Honduras
8421	Jamaika
8423	Kanada
8424	Kolumbien
8425	Kuba
8427	Mexiko
8429	Nicaragua
8430	Panama
8431	Paraguay
8432	Peru
8435	Suriname
8436	Trinidad und Tobago
8437	Uruguay
8438	Venezuela
8439	Vereinigte Staaten
8440	Dominica
8441	Grenada

8442	Antigua und Barbuda
8443	St. Lucia
8444	St. Vincent und die Grenadinen
8445	St. Kitts und Nevis
8501	Afghanistan
8502	Bahrain
8503	Bhutan
8504	Brunei Darussalam
8505	Myanmar
8506	Sri Lanka
8507	Taiwan (Chinesisches Taipei)
8508	China
8510	Indien
8511	Indonesien
8512	Irak
8513	Iran
8514	Israel
8515	Japan
8516	Jemen
8517	Jordanien
8518	Kambodscha
8519	Katar
8521	Kuwait
8522	Laos
8523	Libanon
8525	Malaysia
8526	Malediven
8527	Oman
8528	Mongolei
8529	Nepal
8530	Korea (Nord-)
8532	Vereinigte Arabische Emirate
8533	Pakistan
8534	Philippinen
8535	Saudi-Arabien
8537	Singapur
8539	Korea (Süd-)
8541	Syrien
8542	Thailand
8545	Vietnam
8546	Bangladesch
8547	Timor-Leste
8550	Palästina
8560	Armenien
8561	Aserbaidshan
8562	Georgien
8563	Kasachstan
8564	Kirgisistan
8565	Tadschikistan
8566	Turkmenistan
8567	Usbekistan
8601	Australien
8602	Fidschi-Inseln
8604	Nauru

8605	Vanuatu
8607	Neuseeland
8608	Papua-Neuguinea
8610	Tonga
8612	Samoa
8614	Salomoninseln
8615	Tuvalu
8616	Kiribati
8617	Marshallinseln
8618	Mikronesien
8619	Palau
8998	Staatenlos
8999	Staat unbekannt
9950	Ausland

Code	Kantone	Cantons
01	Zürich	Zurich
02	Bern	Berne
03	Luzern	Lucerne
04	Uri	Uri
05	Schwyz	Schwyz
06	Obwalden	Obwald
07	Nidwalden	Nidwald
08	Glarus	Glaris
09	Zug	Zoug
10	Freiburg	Fribourg
11	Solothurn	Soleure
12	Basel-Stadt	Bâle-Ville
13	Basel-Landschaft	Bâle-Campagne
14	Schaffhausen	Schaffhouse
15	Appenzell A.Rh.	Appenzell Rh.-E.
16	Appenzell I.Rh.	Appenzell Rh.-I.
17	St. Gallen	Saint-Gall
18	Graubünden	Grisons
19	Aargau	Argovie
20	Thurgau	Thurgovie
21	Tessin	Tessin
22	Waadt	Vaud
23	Wallis	Valais
24	Neuenburg	Neuchâtel
25	Genf	Genève
26	Jura	Jura

Nomenklatur Wohnsitz / Gemeinden eCH -0007

www.statistik.admin.ch > Infothek > Nomenklaturen

Nomenklatur der Ausbildung: Numerisch (2)

Code	Ausbildung
1	Obligatorische Schule
2	Gymnasiale Maturitätsschule
3	Andere allgemeinbildende Schulen
4	Berufliche Erstausbildung (Vollzeit-Berufsschule)
5	Berufliche Erstausbildung (duales System «Schule-Unternehmen»)
6	Nach einer erstmaligen beruflichen Ausbildung abgeschlossene Berufsmaturität
7	Höhere Berufsbildung
8	Fachhochschule; Pädagogische Hochschule (einschliesslich das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung)
9	Universitäre Hochschule (einschliesslich die Eidgenössischen Technischen Hochschulen)
10	Weiterbildung

Nomenklatur Berufsmaturität während der beruflichen Erstausbildung: Numerisch (1)

Code	Berufsmaturität während der beruflichen Erstausbildung
1	ja
2	nein

Nomenklatur Studienstufe: Numerisch (2)

Code	Bachelor/Master/Doktorat
15	Bachelor
25	Master (einschliesslich die Lizenziate und Diplome des alten Systems)
31	Doktorat
39	Andere (Nachdiplomstudien, Weiterbildungsmodule)

Nomenklatur Vollzeitausbildung / Teilzeitausbildung: Numerisch (1)

Code	Schultyp
1	Vollzeit
2	Teilzeit

Nomenklatur Erstausbildung: Numerisch (1)

Code	Erstausbildung
1	ja
2	nein

Identifikator der Bildungsinstitution: Numerisch (4)

Nur die Hochschulen werden nach der Nomenklatur der eidgenössischen Statistik CH.SHIS codiert.

Code	Universitäre Hochschule
0005	Universität Basel
0010	Universität Bern
0020	Universität Freiburg
0030	Universität Genf
0040	Universität Lausanne
0045	Universität Luzern
0050	Universität Neuenburg
0060	Universität St. Gallen
0070	Universität Zürich
0075	Università della Svizzera italiana
0077	Fernstudien Schweiz (FS-CH)
0078	Institut Universitaire Kurt Bösch (IUKB)

0080	ETH Lausanne
0090	ETH Zürich

Code	Fachhochschule
0100	Berner Fachhochschule
0300	Haute Ecole Spécialisée de Suisse occidentale
0400	Fachhochschule Nordwestschweiz
0800	Fachhochschule Zentralschweiz (Hochschule Luzern)
0900	Scuola Universitaria Professionale della Svizzera Italiana
1000	Fachhochschule Ostschweiz (Code gültig bis Ende 2020)
1020	OST Ostschweizer Fachhochschule
1050	FHGR Fachhochschule Graubünden
1100	Zürcher Fachhochschule
1250	Kalaidos Fachhochschule
1500	PH (nicht in FH integriert)

Nomenklatur Form der Ausbildungsbeiträge: Numerisch (1)

Code	Form des Beitrags
1	Stipendium
2	Studiendarlehen

5.4 Zusätzliche Informationen zur CSV-Datei

Ein Beispiel einer Testlieferung wird erstellt und den Datenlieferanten in elektronischer Version zugestellt.

5.5 Zusätzliche Informationen zur XML-Datei

Das XML-Schema (xsd-Datei) ermöglicht sowohl die syntaktische Überprüfung als auch die Kontrolle der einfachen Plausibilisierungsregeln einer XML-Lieferdatei mit Hilfe eines spezifischen Validierungssystems. Damit kann der Datenlieferant vor der Dateiübermittlung seine Lieferdatei überprüfen und gegebenenfalls korrigieren, um unnötige Liefervorgänge und Plausibilisierungsfehler zu vermeiden.

5.6 Kontaktperson des BFS

Erhebung der kantonalen Stipendien und Darlehen

Olaf Arbogast Tel. +41 58 463 68 05

E-Mail: olaf.arbogast@bfs.admin.ch